

Amtsblatt

der Gemeinde Röderaue
mit den Ortsteilen Frauenhain, Koselitz, Pulsen und Raden



1. Ausgabe

Januar 2025

Erscheinungsdatum 15.01.2025



Ein herzliches Dankeschön an alle beteiligten Vereine, Helfer, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde sowie dem Bauhof der Gemeinde Röderaue für das große Engagement, welches zum Gelingen des Weihnachtsmarktes an der Kirche in Frauenhain am 06.12.2024 beigetragen hat.



Bekanntmachung

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Röderaue

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Röderaue am 14.11.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 063/2024

2. Vereinbarung zur Übernahme von zusätzlichen Eigenleistungsanteilen an den Ausführungskosten zwischen der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Frauenhain und der Gemeinde Röderaue

→ Einstimmig angenommen

Beschluss 064/2024

Abschluss der Rahmenbetriebsvereinbarungen zum Betrieb der Kindereinrichtungen zwischen der Gemeinde Röderaue und der gemeinnützigen Leuchtpunkt GmbH für die Jahre 2025/2026

→ Einstimmig angenommen

Beschluss 066/2024

Beauftragung des Bürgermeisters als Vertreter der Gemeinde Röderaue in der Gesellschafterversammlung der Leuchtpunkt gGmbH der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen

→ Einstimmig angenommen

Beschluss 067/2024

Hebesatzsatzung der Gemeinde Röderaue ab dem Steuerjahr 2025

→ Einstimmig angenommen, bei 3 Enthaltungen

Beschluss 068/2024

Termine der Sitzungen des Kultur- und Sozialausschuss, des Ausschuss für Verwaltung und Technik, sowie des Gemeinderat der Gemeinde Röderaue für das Jahr 2025

→ Einstimmig angenommen

Beschluss 069/2024

Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung der Fenster und Außentür bei Camillo's Catering, Teichweg 1a, 01609 Röderaue OT Frauenhain

→ Einstimmig angenommen, bei 1 Befangenheit

Beschluss 070/2024

Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung der Fenster Wohnung ehemals Kühne und Außentür Lange Straße 32, 01609 Röderaue OT Pulsen

→ Einstimmig angenommen, bei 1 Befangenheit

Informationen aus der Verwaltung & dem Bürgerbüro Melde- & Gewerbeamt

Sitzung des Gemeinderates Röderaue

Die nächste Sitzung des Gemeinderats Röderaue findet am

23.01.2025, 19.00 Uhr in der Schulstube Radener Str. 2 in Frauenhain

statt. Die Tagesordnung kann 7 Tage vor der Sitzung auf der Internetseite oder als Aushang in den Schautafeln der Gemeinde Röderaue eingesehen werden.

Hinweis zur Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Röderaue

Liebe Einwohner,

wir möchten darauf hinweisen, dass nicht alle Straßen in unseren Ortsteilen der Obhut der Gemeinde unterliegen.

Die Bundes-, Staats- und Kreisstraßen werden durch die Straßenmeistereien des Landkreises unterhalten. Das bedeutet, dass hier der Winterdienst des Landkreises zuständig ist.

Das betrifft folgende Straßen:

OT Frauenhain:	B101 S 90 (Bahnhofstraße, Hauptstraße, Gröditzer Straße) K8582 (Radener Straße)
OT Raden:	K 8582 (Großenhainer Straße)
OT Pulsen:	K 8581 (Frauenhainer Straße, Tiefenauer Straße) K 8573 (Koselitzer Straße)
OT Koselitz:	K 8573 (Dorfstraße, Wülknitzer Straße)

Für alle anderen Orts- und Ortsverbindungsstraßen ist unser Bauhof stets um eine zeitnahe Durchführung des Winterdienstes bemüht. Priorität haben hier die Bereiche der Feuerwehren, Schulen und Kindergärten.

Wir bitten Sie auch um Beachtung der gültigen Straßenreinigungssatzung. Bitte tragen Sie auch selbst Sorge dafür, dass die Gehwege und Grundstückszufahrten entsprechend geräumt und gestreut sind.

Vielen Dank!



Wichtige Information zur Briefwahl der Bundestagswahl am 23.02.2025

Durch die Kreiswahlleiterin des Landratsamtes Meißen wurden wir informiert, dass die Stimmzettel für die Wahl des Bundestages den Gemeinden erst ab dem 07.02.2025 zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund können die Unterlagen für die Briefwähler frühestens ab 10.02.2025 verschickt werden. Es besteht außerdem die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen direkt im Bürgerbüro der Gemeinde Röderau ab dem 10.02.2025 während der Öffnungszeiten abzuholen bzw. direkt im Bürgerbüro zu wählen.

Bitte füllen Sie bei der Beantragung der Briefwahlunterlagen die Wahlbenachrichtigungskarte vollständig aus und unterschreiben diese.

Bekanntmachungen

Anlage 27 (zu § 48 Absatz 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1. **Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. **Die Gemeinde Röderau ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
01	Pulsen/Koselitz	Saal Pulsen, Koselitzer Straße 26 01609 Röderau, OT Pulsen
02	Frauenhain/Raden	Ehemalige Grundschule, Radener Straße 2, 01609 Röderau, OT Frauenhain

Die Gemeinde Röderau ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in 01609 Röderau, OT Frauenhain im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.



Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Röderaue, 15.01.2025

Die Gemeindebehörde

Bea A. [Signature]



Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Röderaue

wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde Röderaue, im Bürgerbüro für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis spätestens am 07.02.2025, 12.00 Uhr bei der Gemeindebehörde Gemeinde Röderaue, Radener Str. 2 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 154 - Meißen

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bis zum 07.02.2025 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.



Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Röderaue, 15.01.2025

Die Gemeindebehörde

B. Schuster

B. Schuster
Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung – Widerspruchsrecht des Bürgers zur Veröffentlichung seiner Daten – Gruppenauskunft vor Wahlen (Bundestagswahl 2025), Alters- und Ehejubiläen, Adressbuchverlage

Nach § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf dies nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubiläen veröffentlichen und an Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf die Meldebehörde, Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über deren Familienname, Vornamen, Doktorengrad und derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 1 bis 3 BMG zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Röderaue, Bürgerbüro, Radener Str. 2, 01609 Röderaue, einzulegen.

B. Schuster
Bürgermeister



Röderaue, 15.01.2025

Wichtige Information der Finanzverwaltung

Neue Grundsteuer ab 2025 – Änderung der Zahlungen – Bescheide voraussichtlich im 1. Quartal 2025

Aufgrund der ab 1. Januar 2025 geltenden neuen Rechtslage kam und kommt es zu Änderungen bei der Bewertung der Grundstücke. Gleichzeitig wird auch die Festsetzung der Grundsteuern den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Die Gemeinde Röderaue informiert, dass die bisher erteilten Grundsteuerbescheide nach dem 31.12.2024 ihre Gültigkeit verloren haben und damit die daraus bekannten Zahlungsverpflichtungen endeten.

Es ist vorgesehen, die neuen Grundsteuerbescheide mit den ab 2025 gültigen Steuerbeträgen bis Ende des 1. Quartals 2025 zu versenden. Diese sind wieder als Dauerbescheide für die zukünftigen Jahre (also unbefristet beginnend ab 2025) ausgestellt.

Wir bitten zu beachten, dass insbesondere für Gebäude auf fremden Grund und Boden ab 2025 keine separaten Grundsteuerbescheide mehr versandt werden und somit auch keine Grundsteuer mehr von Garagen- und Gartenlaubeneigentümern zu entrichten ist, sofern diese nicht gleichzeitig Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grund und Bodens sind. Die Zahlung der Grundsteuer erfolgt ab 2025 grundsätzlich durch den Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Grundstücks.

Sollten Sie Ihrem Kreditinstitut zur Bezahlung der Grundsteuer einen Dauerauftrag erteilt haben, setzen Sie diesen bitte für die 1. Fälligkeit 15.02.2025 aus und ändern ihn mit Erhalt des neuen Grundsteuerbescheides ab. Die zum 15.02.2025 fällig gewesene Rate überweisen Sie nach Erhalt des Bescheides bitte separat. Sollte Ihre Grundsteuer entfallen, so stornieren Sie bitte Ihren Dauerauftrag.

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist nichts weiter zu tun. Der Lastschrifteinzug erfolgt wie im neuen Grundsteuerbescheid für 2025 ausgewiesen. Der Einzug der Grundsteuer mit Fälligkeit 15.02.2025 erfolgt durch die Gemeinde erst nach Erhalt des Grundsteuerbescheides.

Mit der **Grundsteuerreform für 2025** waren auch die Hebesätze neu festzulegen. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Hebesätze für die neuen Grundsteuermessbeträge:

Grundsteuer A	330 vom Hundert	(geblieben)
Grundsteuer B	350 vom Hundert	(vorher 420 vom Hundert)

Finanzverwaltung Gemeinde Röderaue

Gemeinde Röderau unterstützt „Clever heizen – Geld sparen“

Betreiber von Kaminen und Holzöfen können Online-Kurs kostenlos nutzen

Die Gemeinde Röderau unterstützt die Kampagne „Clever heizen – Geld sparen“. Ziel ist es, durch eine optimierte Bedienung möglichst vieler privat genutzter Holzöfen den Brennholzverbrauch um rund 30 Prozent zu senken und damit gleichzeitig etwas für die Gesundheit und Umwelt zu tun.

In den rund 2,1 Mio. Haushalten des Freistaates Sachsen gibt es rund eine halbe Million Öfen und Kamine, die mit Holz betrieben werden. Sie werden in den Haushalten vor allem in der Übergangszeit genutzt, wenn es noch nicht lohnt, die ganze Heizung anzuwerfen. Oder an besonders kalten Tagen, wenn es gilt, die Zentralheizung zu entlasten. Manche Familie heizt auch ausschließlich mit Holz.

Kooperation mit www.ofenakademie.de

Um möglichst viele Besitzer von Holzöfen gleichzeitig schulen zu können, unterstützt die Gemeinde Röderau die Kampagne „Clever heizen – Geld sparen“ von der Ofenakademie.de und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Die Ofenakademie.de ist eine digitale Schulungsplattform im Internet, die darauf zugeschnitten ist, die fast 12 Mio. Ofennutzer in Deutschland schnellstmöglich zu trainieren. Kernstück ist ein gut anderthalbstündiger Onlinekurs, in dem Experten und Expertinnen erklären, worauf beim Heizen mit Holz besonders zu achten ist. Das Seminar kann jederzeit begonnen oder auch unterbrochen und später fortgesetzt werden. Am Ende gibt es einen kurzen Test. Wer den besteht, bekommt ein personalisiertes Umweltzertifikat. Zudem werden die Absolventen dauerhaft Geld, Arbeit und auch Zeit sparen, weil sie weniger Holz für die gleiche Wärmeausbeute benötigen. Auch die Nachbarschaft wird das Training spüren, weil sich mit der besseren Bedienung der Ausstoß an Feinstaub und weiteren Luftschadstoffen deutlich reduziert.

Jetzt loslegen

Holzheizer aus Sachsen können ab sofort kostenlos starten. Hierfür geht man einfach auf die Internetseite www.ofenakademie.de/clever-heizen/ und gibt dort seine Postleitzahl ein. Nach Erhalt des Zugangscode kann man sich direkt registrieren. Dann kann es auch schon losgehen - am Smartphone, am PC oder vor dem eigenen Fernseher.



Grundschule Röderaue

Wie kommt der Joghurt in die Becher?

Am 28. November 2024 erlebten wir einen ganz besonderen Ausflug, denn wir durften das Milchwerk Elsterwerda besichtigen. Herr Pecht, der Vati einer Mitschülerin, und Herr Wunderlich, der Ausbildungsbeauftragte des Werkes, ermöglichten uns diese Führung.

Zunächst durften wir im Frühstücksraum viele verschiedene Milchprodukte verkosten. Anschließend wurde es lustig, denn wir bekleideten uns mit einem Kittel, einer Warnweste, einem



Haarschutz und Arbeitsschuhen. Bevor wir die Produktionshallen betraten, mussten wir gründlich unsere Hände und Schuhe säubern.

Während der Führung erfuhren wir, dass die Milch nach der Anlieferung zunächst im Labor kontrolliert und auf Fettgehalt geprüft wird. Erstaunt waren wir, dass in einen Tank 200000 Liter Milch reinpassen. Herr Wunderlich erklärte uns, dass der Milch erst das Fett entzogen wird, um es dann wieder zuzugeben, damit sie zum Schluss genau 1,5 % oder 3,5% Fettgehalt hat.

Beim Rundgang waren wir erstaunt, dass aus einer Rolle Plastefolie in Sekundenschnelle Becher geformt werden. Im Nu füllte eine andere Maschine Joghurt in die Becher. Schließlich war auch ganz schnell der Deckel drauf. Sollte mal ein Becher nicht dicht sein, wird er sofort aussortiert. Wir erlebten, wie Becher und Paletten auf Laufbändern und Rutschen durch die Halle transportiert werden. Für Babyprodukte gibt es eigene Maschinen und für Bioprodukte sogar einen eigenen Raum. In einem Labor duften wir Fruchtmischungen erschmecken. Ganz kurz waren wir in der - 18 Grad Celsius kalten Lagerhalle für Früchte.

Wir bedanken uns bei Herrn Wunderlich und Herrn Pecht für diesen schönen Tag.

Die Klasse 4a der Grundschule Röderaue

Kleinprojektförderung 2025 für Vereine und Kirchgemeinden im Elbe-Röder-Dreieck

Bis **28.02.2025** können Vereine und Kirchgemeinden wieder Fördermittel für Kleinprojekte beim Regionalmanagement beantragen. Zur Erhaltung und Unterstützung des Vereinslebens und des Ehrenamtes im Elbe-Röder-Dreieck stehen dafür insgesamt 63.000 Euro Fördermittel zur Verfügung. Antragsteller können einen nicht zurückzahlenden Zuschuss in Höhe von 80 Prozent erhalten. Der Maximalzuschuss je Kleinprojekt liegt bei 10.000 Euro.

Anträge können beispielsweise gestellt werden für:

- die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Innen- und Außenbereich
- die Ausstattung von Vereinsräumen
- die Anschaffung von PC-Technik und Maschinen oder
- die Gestaltung von Ausstellungen.

Die Entscheidung zur Förderwürdigkeit der Kleinprojekte trifft der Koordinierungskreis Elbe-Röder-Dreieck am 03.04.2025.

Umsetzungszeitraum für die Projekte ist dann vom 07.04.2025 bis 31.10.2025. Die Antragsteller müssen die Projekte zunächst vorfinanzieren. Die Auszahlung der beantragten Förderung erfolgt bis Ende 2025.

Das Antragsformular und alle weiteren Informationen finden Sie ab 10.01.2025 unter

<https://elbe-roeder.de/foerderung2023/regionalbudget>. Für Rückfragen und Beratung steht Frau Schober vom Regionalmanagement Elbe-Röder-Dreieck unter Tel.: 035265/51270 oder per Mail: rm@elbe-roeder.de zur Verfügung.



Berufe kennenlernen und ausprobieren: SCHAU REIN! »Woche der offenen Unternehmen Sachsen« startet im Landkreis Meißen

Die beliebte Berufsorientierungsinitiative „SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen“ lädt auch in diesem Jahr Jugendliche ein, spannende Einblicke in die Berufswelt zu erhalten. Vom 17. bis zum 22. März 2025 öffnen im Landkreis Meißen über 210 Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Behörden ihre Türen für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7. Ziel ist es, den Jugendlichen praxisnah Berufe vorzustellen, sie bei ihrer Berufswahl zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, direkt mit Fachkräften ins Gespräch zu kommen.

Online-Buchung ab 13. Januar 2025 möglich

Die Veranstaltungsbuchung startet am Montag, den 13. Januar 2025, um 14 Uhr. Jugendliche können aus über 900 Angeboten mit rund 5.200 Plätzen im Landkreis Meißen wählen. Bereits jetzt wird empfohlen, sich auf der Plattform www.schau-rein-sachsen.de zu registrieren oder den bestehenden Account zu aktualisieren, um einen reibungslosen Buchungsstart zu gewährleisten. Interessierte Unternehmen können auch weiterhin ihre Angebote auf der Plattform www.schau-rein-sachsen.de veröffentlichen.

Praxisnahe Einblicke in die Berufswelt

Von kleinen Handwerksbetrieben über große Industriekonzerne bis hin zu sozialen Einrichtungen, Hochschulen und Behörden – die Vielfalt der teilnehmenden Unternehmen bietet für jeden Interessierten etwas. Ob technische Berufe, kreative Tätigkeiten oder soziale Berufsfelder – bei „SCHAU REIN!“ können Jugendliche direkt in den Arbeitsalltag hineinschnuppern, selbst praxisorientierte Aufgaben lösen und offene Fragen zu Praktikums- oder Ausbildungsangeboten klären.

Kostenfreie Mobilität und einfache Organisation

Damit die Anreise zu den Veranstaltungsorten kein Hindernis darstellt, können Schülerinnen und Schüler kostenfreie Fahrkarten hinzbuchen. Diese müssen bis zum 5. März 2025 über die Website bestellt werden. Für Fragen oder Unterstützung steht die regionale Koordinierungsstelle unter der Telefonnummer 03521 4760811 bereit.

Vielfältiges Angebot im Landkreis Meißen

Die SCHAU REIN!-Tage bieten ein umfangreiches Programm in verschiedenen Städten und Gemeinden des Landkreises Meißen:

- 17.03.2025 SCHAU REIN!-Tag in Riesa www.t1p.de/Rie-2025
- 17.03.2025 SCHAU REIN!-Tag in Lommatzsch www.t1p.de/Lom-2025
- 18.03.2025 SCHAU REIN!-Tag in Ebersbach www.t1p.de/Ebe-2025
- 18.03.2025 SCHAU REIN!-Tag in Großenhain www.t1p.de/Grh-2025
- 18.03.2025 SCHAU REIN!-Tag in Gröditz www.t1p.de/Groe-2025
- 19.03.2025 SCHAU REIN!-Tag in Klipphausen www.t1p.de/Klip-2025
- 19.03.2025 SCHAU REIN!-Tag in Meißen www.t1p.de/Mei-2025
- 19.03.2025 SCHAU REIN!-Tag in Nossen www.t1p.de/Nos-2025
- 20.03.2025 SCHAU REIN!-Tag in Radeburg www.t1p.de/Rbg-2025
- 20.03.2025 SCHAU REIN!-Tag in Coswig/Radebeul www.t1p.de/CoRa-2025

Alle Angebote im Landkreis Meißen: <https://www.schau-rein-sachsen.de/apps/ergebnisliste/region:meissen>

Berufswahl aktiv gestalten

Die „Woche der offenen Unternehmen Sachsen“ bietet Jugendlichen eine ideale Gelegenheit, ihre beruflichen Interessen zu entdecken und mit persönlichen Berufswünschen abzugleichen. Die Praxiswoche ermöglicht es, neue Perspektiven zu gewinnen und erste Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen.

Weitere Informationen und eine Übersicht über alle Downloads für Logo und Stopper: <https://www.schau-rein-sachsen.de/presse/>
Die Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH (WRM), mit Sitz in Meißen, ist seit 2002 Dienstleister, Partner und Sprachrohr für alle Unternehmen, die im Landkreis Meißen tätig sind oder die eine Geschäftstätigkeit in der Region aufnehmen möchten. Als ihre zentrale Aufgabe sieht die WRM die Unterstützung bei der Sicherung und Entwicklung von Unternehmen oder deren Ansiedlungswünsche. Sie vertritt den Landkreis nach außen und wirbt für diesen sowie die ansässigen Unternehmen. Darüber hinaus gehört die Förderung eines wirtschafts- und innovationsfreundlichen Klimas sowie die Entwicklung eines regionalen Bewusstseins zu den Zielen der WRM.

Kontakt

Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH

Öffentlichkeitsarbeit

Anna Pfefferkorn

Neugasse 39/40

01662 Meißen

Tel: 03521. 47 608 13

E-Mail: anna.pfefferkorn@wrm-gmbh.de

www.wirtschaftsregion-meissen.de

Rückblick 2024:

Initiative „Sachsen pflanzt gemeinsam – Aktion 1000 Obstbäume“

Die Initiative „Sachsen pflanzt gemeinsam – Aktion 1000 Obstbäume“ des Sächsischen Landtages ermöglichte uns im vergangenen Jahr eine Vielzahl neuer Baumpflanzungen im Gemeindegebiet. Die Initiative wurde im Rahmen einer Kooperation zwischen Deutschem Verband für Landschaftspflege (DVL) - Landesverband Sachsen e.V. und dem Bund Deutscher Baumschulen (BdB) e.V. Landesverband Sachsen umgesetzt. Die Beantragung der Fördermittel und die Durchführung der Maßnahme erfolgten durch die Gemeindeverwaltung.

Schon im Frühjahr wurden 5 Obstbäume (Halbstamm) und 5 Beerenträucher auf dem Gelände der Grundschule Pulsen gepflanzt.

Mit der Herbstpflanzung konnten 5 Obstbäume (Halbstamm) und 5 Beerenträucher an den Parkplätzen des Kleingartenvereins Frauenhain gesetzt werden. Hierbei bedanken wir uns für die tatkräftige Unterstützung durch Herrn Nitsche.

Die Grundschule Pulsen profitierte von dem Umstand, dass eine anderweitige Pflanzfläche nicht in Anspruch genommen werden konnte. So freuen sich die SchülerInnen über 5 weitere Obstbäume (Halbstamm) auf deren Schulhof.

Zusammen mit den Obstbäumen bekamen wir auch den notwendigen Wurzel- und Stammschutz sowie das Befestigungsmaterial gestellt. Ein „Baumpate“ kümmerte sich in Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen des Bauhofs der Gemeinde um die Pflanzung und das Wässern und wird auch künftig bei der Pflege, dem Obstbaumschnitt und der Obsternte unterstützen.

Die Obstbäume und Beerenträucher werden nicht nur die Flächen als Lebensraum für Insekten, Schmetterlinge, Vögel und anderer kleine Tiere auf. Hier werden vor allem Kindern und Jugendlichen anschaulich Zusammenhänge im ökologischen Kreislauf verdeutlicht. Und das später geerntete Obst kann kleine und große Esser begeistern und den Wert von gesunden, regionalen Lebensmitteln erlebbar machen.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes



Pflanzwettbewerb 100 Bäume für das Elbe-Röder-Dreieck

Auch im Jahr 2024 förderte das Elbe-Röder-Dreieck wieder Initiativen zur Pflanzung von Obst- und Laubbäumen in der LEADER-Region. Unterstützt wurde der Pflanzwettbewerb durch die Sparkasse Meißen.

Mit der Herbstpflanzung wurden 6 neue Bäume aus der Kategorie # Park/Allee (Hochstamm) auf dem Spielplatz des Integrativen Schulhort Pulsen und auf dem Schulhof der Grundschule Pulsen gepflanzt. Die großen, schattenspendenden Laubbäume dienen nicht nur der Anpassung an die Folgen des fortschreitenden Klimawandels. Sie unterstützen auch den Erhalt der Artenvielfalt und werden durch die weitere Begrünung das doch recht karge Außengelände auf. Die Kinder haben sich sehr gefreut und werden sich tatkräftig an der Pflege beteiligen.

Die Beantragung der Fördermittel und die Durchführung der Maßnahme erfolgten durch die Kooperation zwischen Gemeindeverwaltung und der Leuchtpunkt gGmbH.





Persönliche Gratulation des Bürgermeisters

Es ist seit vielen Jahren eine schöne Tradition, dass der Bürgermeister zum 80. Und danach zu jedem weiteren Geburtstag aller 5 Jahre persönlich gratuliert. Auch zur Goldenen Hochzeit und zu jedem weiterem Ehejubiläum, welches der Gemeindeverwaltung bekannt ist, kommt der Bürgermeister persönlich zur Gratulation. Sollten Sie zum jeweiligen Jubiläum nicht da sein, würden wir uns über eine kurze Information freuen. Dies trifft auch für den Fall zu, dass Sie keine Gratulation wünschen.



Abfallkalender

ZAOE Tourenplan 2025

RÖDERAUE

	JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
R	13 27	10 24	10 24	07 22	05 19	02 16 30	14 28	11 25	08 22	06 20	03 17	01 15 29
B	06 13 20 27	03 10 17 24	03 10 17 24 31	07 14 22 28	05 12 19 26	02 10 16 23 30	07 14 21 28	04 11 18 25	01 08 15 22 29	06 13 20 27	03 10 17 24	01 08 15 20 29
P	17	14	14	11	09	06	04	01 29	26	24	22	19
G	03 16 30	13 27	13 27	10 25	08 22	05 19	03 17 31	14 28	11 25	09 23	06 21	04 18

R = Restabfall 80-240L B = Bioabfall 60-660L P = Papier 120/240L G = Gelbe Tonne 120/240L



Sperrmüll kann zu jeder Zeit über die Internetseite des ZAOE online angemeldet werden.

Anzeigen

- ▶ Ich möchte mich im Ruhestand engagieren.
- ▶ Was mache ich nach dem Schulabschluss?
- ▶ Nichts erfüllt mich mehr, als gebraucht zu werden!
- ▶ Ich möchte Vereine unterstützen.

Wenn nur eine dieser Aussagen zutrifft, dann ist es **Zeit, das Richtige zu tun!**

- Arbeitszeit 25 h/Woche
U 27 - 40 h/Woche
- sozialversichert
- mit Taschengeld
- für Bürgergeldbezieher 250 € anrechnungsfrei

WIR SUCHEN DICH!
in Kindereinrichtungen
in Vereinen
beim Umweltschutz
im Grünen Klassenzimmer
etc.

Gemeinde Röderau / Leuchtpunkt gGmbH
D. Ickert • Tel. 015758193665
Radener Straße 2 • 01609 Röderau



Impressum: Herausgeber: Gemeinde Röderau, Radener Str. 2 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Bernd Schuster Tel.: 035263/668-0

Fax: 66815 Mail: info@roederaue.de Nächstes Erscheinungsdatum: 14.02.2025 Red.-Schluss: 02.02.2025 Es erscheint 1x monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Röderau verteilt.

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Änderungen vorbehalten.

Frauentagsfahrt



Olaf Berger
& MARTIN „ZIMMI“ ZIMMERMANN

- Leistungen:
- ✓ Busfahrt
 - ✓ Frauentagprogramm mit Olaf Berger & Martin „Zimmi“ Zimmermann
 - ✓ kleiner Frauentaggruß
 - ✓ Kaffeegedeck
 - ✓ Tombola

H+ Hotel Leipzig-Halle

Datum: 09.03.2025

Preis pro Person:

88,- €

Melden Sie sich bitte bis zum **12.02.2025** für die Fahrt im **Bürgerbüro Frauenhain**.

Der Reisepreis ist bei der **Anmeldung im Bürgerbüro** zu entrichten!

